

der Edlen, die 938 turnirt haben sollen, aus Ripner mitgetheilt werden. Wenn die Fortsetzung dieser Abhandlung auf diesen Fuß abgefaßt wird, so hat man Ursache, sie zu verbitzen. Die Zeit ist vorbei, wo man solche Sachen glaubte. — Die Kupfer stellen vor: eine Stiftsdame im Statutenhabit, die Ordenszeichen, und 6 niedlich gezeichnete ritterschaftliche Orte: Weyer im Alhornthal, dem reichsgräflichen Geschlecht von Schönborn gehörig. Unter Aufsees, Lutherisch Heiligenstadt mit dem Schlosse Greiffenstein, den Freyherrn Schenk von Stauffenberg gehörig. Egloffstein, Unterleinleiter, den Freyherrn von Seckendorf gehörig. Pretsfeld, der reichsgräflichen Familie von Seinsheim gehörig. Von diesen Orten und Gütern hoffte ich im Kalender selbst eine Beschreibung zu finden: allein vergebens.

XII.

Verordnungen.

I.

Brandenburg • Onolzbachische Verordnung wegen Behandlung der Selbstmörder.

Ein Hochwürfl. Consistorium dahier, entnimmt aus abschriftlicher Anzeige der beiden Regierunge Senaten, dann der darüber erfolgten höchsten Willensmeynung Serenissimi, die hinlängliche Gründe, warum die allgemeine ehrliche, obgleich gemeinste ohnaußgezeichnete Beerdigung mit den Reichnamen der Selbstmörder (jedoch mit Ausnahme

nahme der sich selbst entleibenden Inquisiten) ferner auszuführen, und vollends zu Ueberwältigung des Volks Vorurtheils gleichförmig durchzusetzen erforderlich sey.

Da die, seit dem A. 1776 emanirten Edict, sich erkügnete Fälle, mit unter gezeiget haben, daß die versprochene Belohnung, von resp. 3 bis 10 Rthlr. für Hülfleistung und Rettung, und die im entgegen gesetzten Fall der Weigerung und Lieblosigkeit angedrohte Zuchthausstrafe, das Vorurtheil des gemeinen Mannes, wegen befürchtend-chrennachtheiliger Vorwürfe, noch nicht ganz ausgerottet, minder noch zu dem verabsichteten moralischen Gefühl, einer zum Besten der Menschheit mitwirkenden Handlung umgebildet haben; dabero um die Vorsicht und Ernst, ferner die schicklichste Mittel hiezu anzuwenden nothwendig ist, die gemeine Klasse der Menschen, zu vernünftigeren Begriffen über diesen Volkswahn, durch bessere Belehrung zu bringen, wozu vorzüglich die Geistlichen vieles bewirken können, wenn sie in den Kinderlehren und auch zum öftern bey schicklicher Veranlassung in dem Kanzel-Vortrag, der Jugend (die weniger verhärteten Sinnes, folglich für gute Vermahnungen empfänglich ist) die Erfüllung der Pflichten gegen den Nächsten, selbst bey dergleichen Unglücklichen in dem Augenblick der That ihrer Vernunft ohnehin nicht mächtigen, mithin Mitleiden statt Verachtung verdienenden Personen, zweckmäßig ans Herz legen, dagegen die Verabsäumung hierinnen, durch Erweckung moralischen Gefühls sowohl, als aus dem Grund der Strafbarkeit des Ungehorsams gegen das obrigkeitliche Gesetz, einleuchtend schildern; somit von dem vorgefaßten Abscheu schleunig thätige Rettungshülfe diesen und allen in Todesge-

fahr schwebenden Menschen zu leisten, zurückerführen und einprägen, daß auch im Fall keiner der Hoffnung entsprechenden Wiederbelebung derselben, zu deren Leichnams gemeiner ehrlicher Beerdigung, der Beystand als Sargträger und resp. Begleitere nicht zu versagen, sondern als was christl. schuldiger Beweis des Mitleidens und der Menschenliebe zu beobachten sey.

Dahero belobtes Hochfürstl. Consistorium Sachdienliche Verordnung an die Pfarreien zu erlassen, auch Abschrift hievon anhero zur Notiz, mitzutheilen hat. Sign. Onolzbach den 2. Dec. 1790. Hochfürstl. Brandenburg. Onolzbachische Regierung I. Sen.

v. Falkenhausen. v. Schilling. Albert. Keerl.

Dem Decanat N. N. wird anliegende Abschrift, eines die ehrliche obgleich gemeinste ohnausgezeichnete Beerdigung der Selbstmörder betreffenden, anhero erlassenen Hochfürstl. Regierungs. Decreti I Sen. mit der Verordnung zugefertiget, die sämtliche Capituls Geistlichen, mittelst eines zu erlassenden Circularschreibens, nach Inhalt dieses Decrets genau zu instruiren, damit selbige bey Kinderlehren, und auch bey schicklicher Veranlassung in dem Kanzel-Vortrag, sowohl Jungen als Alten; die Erfüllung der Christen-Pflichten, gegen sich selbst-entleibende unglückliche Menschen, nachdrücklich einschärfen, und also auf eine schickliche Art, den üblen Vorurtheilen entgegen arbeiten sollen, mit welchen der gemeine Volkshaufe, gegen dergleichen mehr Mitleiden als Abscheu verdienende Personen, noch immer eingenommen ist. Sign. Onolzbach den 31sten Dec. 1790.

Ex Consistorio.

2.

Brandenburg; Culmbachische Consistorial-
Verordnung die Liturgie betreffend.

Welchergestalten Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Willensmeinung dahin gehet, daß es in Ansehung der in den Kirchen des hiesigen Fürstenthums zu verbessernden Liturgie nach den D. Seilerischen Formularien auf den Fuß gesetzt werden solle, wie es in den untergebürgischen Landen nach dem wohlertwogenen Vorschlag des Hochfürstl. Consistorii zu Anspach auf höchsten Befehl bereits vor drey Jahren eingerichtet worden, dieß ist aus demjenigen gedruckten Ausschreiben, wodurch unter dem 11. Junii 1788 einstweilen der Exorcismus bey der Tauffe abgestellt worden, bereits zu ersehen gewesen. Nun haben Serenissimus diese unsere Verordnung per signaturam clementissimam vom 24. Julii eben dieses Jahres, gnädigst genehmigt und zugleich wiederholter anbefohlen, daß auch das Ubrige der Liturgie der untergebürgischen Einrichtung gleichförmig ins Werk gestellt werden solle. Nachdem nun die theils auf Kosten gnädigster Herrschaft, theils aus Mitteln vermöglicher Aerariorum sacrorum bewirkte Anschaffung der von unserm wertheften Collegén, Herrn Geheimen Kirchenrath und Professore Theologiæ primario, dann Superintendenten D: Georg Friedrich Seiler zu Erlangen, herausgegebenen allgemeinen Sammlung liturgischer Formulare, wodurch die unterthänigste Befolgung dieser gnädigsten Verfügung verzögert worden, erst in diesem Jahr vollends zu Stande gekommen: so erman-
geln wir nicht, die zu den Gotteshäusern nöthige

Exemplaria in der Nebenfüge zu zufertigen, und zugleich nach Maasgab höchst belobten Befehls hierdurch zu verordnen, nunmehr sofort die Veranstaltung zu treffen, daß die gedachten D. Seilerische Formulare und Gebete von den untergeordneten Geistlichen bey dem öffentlichen Gottesdienst und allen liturgischen Handlungen gebraucht werden, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß

1) bey jeder Taufhandlung, die in der Brandenburgischen Kirchenordnung vom Marggraf Georg dem Frommen im Jahr 1533, vorgeschriebene und nach dem bisher gewöhnlichen Ritual von den Taufpathen im Namen und an der Stelle der Taufsinne zu beantwortende Fragen:

Widersagst du dem Teufel?

Und allen seinen Werken?

Und allen seinem Wesen?

Glaubest du an Gott, den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden?

Glaubest du an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn — die Lebendigen und die Todten?

Glaubest du an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche — und ein ewiges Leben.

Willst du auf diesen christlichen Glauben getauft werden?

nebst der darauf folgenden Bejahung fernerhin nicht weggelassen, sondern unverändert beybehalten, es auch in Ansehung Ritus et modi trinae aspersionis aquae baptismalis bey der bisherigen allenthalben eingeführten Observanz ebenfalls unabänderlich belassen,

- 2) daß bey der Haltung des heiligen Abendmahls der bisher an allen Orten üblich gewesene Modus consecrandi mittelst Absingung der Einsetzungsworte, dann des Vater unsers, ingleichen die bisher bey Darreichung des gesegneten Brods und Weins üblich gewesene Formel:

Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib — zum ewigen Leben. Amen.

Nehmet hin und trinket, das ist das wahre Blut — zum ewigen Leben. Amen.

nach Maasgab abgedachter Brandenburgischen Kirchenordnung ohne Aenderung beybehalten, und daß endlich:

- 3) an dem sogenannten Segen des Herrn:

Der Herr segne euch und behüte euch ic. nichts geändert werden solle.

Wenn wir nun diese drey Puncte, so wie auch vom Hochfürstl. Consistorio zu Anspach geschehen, auf höchste Verordnung ausdrücklich ausnehmen: so gestatten wir übrigens sämtlichen Geistlichen, sich der in der mehrgedachten D. Seilerischen Sammlung enthaltenen Formulare und Gebeter abwechselnd zu bedienen und besonders bey Trauungshandlungen, die bisher von den Copalands dem copulirenden Geistlichen nachgesprochene Worte, nach der Vorschrift dieser Formulare in eine Frage zu verwandeln und diese durch ein bloßes Ja beantworten zu lassen, ingleichen diejenigen Consistenten, welche von der Hersagung einer Beichtformel dispensirt seyn wollen, davon zu entheben, und statt solcher entweder deneuselben einige, die wesentlichen Stücke der Beicht erschöpfende Fragen vorzulegen, oder eine Beichtformel vorzubeten oder lesen und dann beantworteten

ten zu lassen. Hierbey finden wir noch dieses hinzu zu fügen für gut, daß wenn ja Geistliche bey der anbefohlenen Abwechslung nach Befinden der Umstände sich bey der Tauffe auch des alten Ritualis bedienen wollen, die in dem Introitu der alten Tauffagende sich auf den abgeschafften Exorcismus beziehende Worte:

Welches dem Teufel begegnet und ihn nicht allein von dem Kinde treibet; sondern auch das Kind wider ihn als einen gewissen Feind sein Leben lang zu streiten verpflichtet,

so abgeändert und zusammen gezogen werden:

Welches das Kind wider den Teufel als wider einen gewissen Feind sein Leben lang zu streiten verpflichtet.

Ubrigens ist dem gesammten Clero unverhalten zu lassen, daß Serenillimus keineswegs gemeint sind, durch diese Verfügung der mehrgedachten Hochfürstlichen Brandenburgischen Kirchenordnung Eintrag zu thun. Es werden vielmehr alle Prediger dieses Fürstenthums ernstlich angewiesen, sich in diesen bedenklichen Zeiten in Ansehung der Lehre nicht nur nach diesem verehrungswürdigen alten Denkmal von der in beeden Fürstenthümern des Burggrasthums Nürnberg durch Gottes Gnade hergestellten Kirchenreformation genau zu richten; sondern auch von der Vorschrift des Augspurgischen Glaubensbekenntnisses, woran das Blut so vieler Bekenner hängt, dann der übrigen Glaubensbücher, worzu sie ihre Vocation und theure Pflicht verbindet, im geringsten nicht abzuweichen; sondern sich vielmehr in redlichen Pflichteifer und in beständiger Hinsicht auf die vor dem allgemeinen Richterstuhl einst abzulegende Rechenschaft zu befeißigen, daß das unschätzbare Kleinod der
rei.

reinen evangelischen Lehre bey uns unverfälscht erhalten und Jesus Christus im Lehr und Leben bis an das Ende der Tage verherrlicht werde, worzu die wachsame und pflichtmäßige Aufsicht der Oberhirten nicht wenig beitragen kann, wie wir zu geschehen uns verlassen. Datum, Bayreuth, den 24. Martii 1790.

Des Hochfürstl. Brandenburg. Culmbachischen
Consistorii und Ehegerichts verordnete Prae-
sident, Vice - Praesident, Rätthe
und Assessor.

3.

Bevollmächtigung des dirigirenden Fürstl.
Brandenburgischen Ministers, Freyherrn
von Hardenberg.

Von Gottes Gnaden, Wir, Christian Fried-
rich Carl Alexander, Marggraf zu Branden-
burg ic. ic. Fügen hiemit einem jeden dem es an-
geht überhaupt, besonders aber Unsern getreuen
Lehuleuten und Untertanen, Unsern Landes-Colle-
giis, Civil- Militair- Hof- und andern Bedienten
geistlichen und weltlichen Unserer gesamten Lande
hiemit zu wissen: Nachdeme Wir durch verschiede-
ne wichtige Bewegungs-Gründe, besonders auch
durch Unsrer Gesundheits-Umstände, zu einer län-
gern Abwesenheit und einer vielleicht weiten Ent-
fernung aus Unsern Ländern veranlaßt werden,
und Uns während derselben der sämtlichen Regie-
rungs-Geschäfte, deren Wir Uns bisher mit dem
redlichsten Eifer für das Beste Unserer Uns anver-
trauten Untertanen angenommen, gänzlich zu ent-
schla-

schlagen beschloffen haben; so haben Wir aus besonderm Vertrauen zu der Rechtschaffenheit und dem treuen Diensteifer des königl. preussischen wirklichen Geheimen, Etats- und Kriegs-Ministers, und Unsers wirklichen dirigirenden Staats- und Finanz-Ministers, Freyherrn von Hardenberg, wohlbedächtlich beliebt: ihm sämtliche sowohl Unsrer Länder und deren Regierung, als Unsrer Person betreffende Besorgungen und Geschäfte ohne Ausnahme, mittelst gegenwärtigen Mandati cum libera facultate & potestate agendi, anzuvertrauen, mithin ihn, wie hiemit geschiehet, dazu specialiter zu bevollmächtigen. Dem zu Folge werden Unsrer sämtliche Vasallen, Lehnsleute und Unterthanen, besonders Unsrer Landes-Collegien, Civil-, Militär-, Hof-, Forst- und Jagd-, auch andre Bediente, geistliche und weltliche in Unsern gesanten Landen, hiedurch gnädigst, jedoch ernstlich befehliget, ihre Berichte und Anfragen an gedachten Unsern Bevollmächtigten zu richten, und allem demjenigen, was er ihnen in Unserm Namen und kraft gegenwärtiger Unsrer Vollmacht aufgeben, auch verordnen, und überhaupt verfügen wird, gleich als ob es von Uns selbst geschehen wäre, willige und gehorsame Folge zu leisten. Wie wir denn erwähnten Unsern bevollmächtigten dirigirenden Minister, Freyherrn von Hardenberg, hiemit autorisiren: in Unserm Namen die Landesherrliche und gesetzgebende Gewalt auszuüben, nach seinem Gutfinden Veränderungen in der Collegial Form und dem Geschäftsgange, auch sonst bey Unsrer Dienerschaft vorzunehmen, die nöthigen Bediente sowohl im Civil als die Officiers im Militär anzustellen, und ihnen die erforderlichen Dekrete und Patente in Unserm Namen ausfertigen zu lassen; über schnelle und unpartheyische Administration der

Justiz

Justiz zu wachen, und da, wo es nöthig, die erforderlichen Reformen anzuordnen, die Administration Unsrer sämtlichen Domanal-Einkünfte, desgleichen der Landes- Reventuen, der Jagden, Bergwerke, Forsten und dergleichen, nach bester Ueberzeugung zu führen und einzurichten, ferner in Reichs- und Kreis-Sachen, auch Unsren Angelegenheiten mit Auswärtigen und Benachbarten, statt Unsrer alles, was Unsre Reichs- und Kreis-ständische Verhältnisse ohne Ausnahme erfordern und die Umstände erheischen, nach bestem Wissen und Gewissen und mittelst Instruirung Unsrer Abgesandten und Geschäftsträger, auch wo es nöthig Abordnung derselben, Correspondenz und Unterhandlung zu besorgen, in Absicht auf itzige oder künftige Streitigkeiten mit Unsren Nachbarn, oder andre Processse bey den Reichsgerichten, oder wo es sonst erforderlich seyn mag, alles ohne Ausnahme wahrzunehmen, zu dem Ende Anwälde in Unsrem Namen zu bestellen und zu bevollmächtigen, Vergleiche zu stiften, oder Rechtsstreite anzufangen, Unsren Vasallen Belehnung zu ertheilen, und Unsre Lehensherrlichen Rechte sowohl, als Unsre eigene Lehns-Pflichten zu bewahren, auszuüben und zu beobachten; mit einem Worte: in Unsrem Nahmen und an Unsrer statt alles dasjenige - Unsren ihm bekannt gemachten Absichten und Befehlen gemäß auszurichten - und zu thun, es sey hierin benannt oder nicht, was Wir selbst zu thun befugt und verpflichtet seyn würden. Welches alles Wir völlig genehm- und mehrerwähnten Unsren bevollmächtigten dirigirenden Minister, Freyherrn von Hardenberg, dabey schadloß zu halten und zu schützen, hiemit feierlichst versprechen, auch selbigem Gewalt und Vollmacht ertheilen,

len, nöthigenfalls einen oder mehrere zu Ausübung der hierin erhaltenen Aufträge zu substituiren.

Damit übrigens Unser vorerwähnter Bevollmächtigter sich in wichtigen Fällen eines höhern Schutzes erfreuen, und im Stand seyn möge, sich in solchen mit den nöthigen Befehlen zu decken, haben Wir nach erfolgter hochgeneigter Genehmigung Unsers hochgeehrtesten Herrn Veters, des Königs von Preußen Majestät, Hochdenenselben im vollkommensten Vertrauen auf Hochdero Uns so vielfältig bewiesene freundschaftliche Gewogenheit und bey dem unter Uns vorwaltenden gemeinschaftlichen Interesse gleichfalls Vollmacht ertheilt: vorgebachten Unsern dirigirenden Minister, Freyherrn von Hardenberg, an Unserer statt mit Verwaltungsbefehlen zu versehen und in wichtigen Fällen Unsrer Lande und Unterthanen betreffend, alles dasjenige ohne Ausnahme an ihn zu verfügen, was Seine Majestät nach Ihrer erleuchteten Einsicht für gut und zuträglich erachten werden, welches alles Unser bevolimächtigter dirigirender Minister allerunterthänigst zu befolgen hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels. So geschehen und gegeben Ostende den 9. Junius 1791.

Alexander, M. J. B.

(L. S.)

